

3.5. Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie durch die Stadt Hemmingen mit einem Bewilligungsbescheid. Die Reihenfolge des Eingangs wird berücksichtigt.

Sobald Zuwendungen in Höhe der verfügbaren Mittel bewilligt wurden, erfolgen weitere Bewilligungen nur vorbehaltlich, soweit bewilligte Gelder nicht abgerufen wurden. Die Bewilligung von Fördermitteln ersetzt keine eventuell erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse.

Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Hemmingen entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel. In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister.

3.6. Auszahlung

Eine Auszahlung der Mittel erfolgt erst nach Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen. Zur Prüfung ist eine Vorlage aller maßgeblichen Rechnungen, Liefer-scheine und Bescheinigungen vorzulegen. Die Stadt behält sich eine Sicht- und Funktionsprüfung innerhalb von sechs Jahren nach Erhalt der Zuwendung vor.

4. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.10.2020 in Kraft.

Ansprechpartnerin:

Stadt Hemmingen,
Abt. Gebäudewirtschaft
Klimaschutzbüro
Frau Straube
0511 / 4103 – 276

Betina.Straube@stadthemmingen.de

Nützliche Adressen

Weitergehende Beratung und Fördermittel erhalten Sie bei den nachstehend aufgeführten Einrichtungen.

proKlima – Der energy-Fonds Hannover,
0511 / 430 – 19 70

(Stadt Hemmingen ist Mitglied) www.proklima-hannover.de

Klimaschutzagentur Region Hannover

Service Center

0511- 22 00 22 20 (Mo. + Do. 9-17 Uhr)
beratung@klimaschutzagentur.de

KfW = Kreditanstalt für Wiederaufbau,
Palmengartenstr. 5-9, 60046 Frankfurt,
Infocenter
01801 / 33 55 77 (Auskünfte bei allen
Kreditinstituten)

www.kfw-foerderbank.de

BAFA = Bundesanstalt für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle, Frankfurter Straße 29-31,
56760 Eschborn, 0 61 96 / 908-625
www.bafa.de

Förderrichtlinien zum „Klimaschutz in der Stadt Hemmingen“



Förderrichtlinien zum Klimaschutz in der Stadt Hemmingen

1. Zuwendungszweck

Die nur begrenzt vorhandenen fossilen Energievorräte und die Besorgtheit um den Klimaschutz haben die Stadt Hemmingen bewogen, finanzielle Zuwendungen zur mittelbaren und unmittelbaren Verringerung der CO2 – Emissionen zu gewähren. Die zur Verfügung gestellten Mittel sollen nach Maßgabe dieser Richtlinien für Beratungskosten sowie private Klimaschutzmaßnahmen im Gebiet der Stadt Hemmingen eingesetzt werden.

2. Förderfähige Maßnahmen

Allgemeine Anforderungen

Voraussetzung für jede Bewilligung einer Zuwendung ist eine Altbausanierung (**Baujahr vor 2000**) sowie eine schlüssige Darstellung der geplanten Maßnahmen.

2.1. Förderung von Beratungsleistung

Beratung durch einen nach den BAFA Richtlinien zertifizierten Energieberater

mit höchstens 100 EUR

2.2. Förderung von Photovoltaikanlagen

Nachrüstung von Photovoltaikanlagen auf bestehenden Häusern

mit einer Pauschale von 200 EUR

2.3. Einbau einer Anlage zur solaren Wärmegegewinnung (Brauchwasser u/o Heizung)

Die Stadt Hemmingen fördert den Einbau von Solarthermieanlagen in Verbindung mit modulierender Brenntechnik. It. Herstellernachweis zur Versorgung eines privaten Wohnhauses.

mit einer Pauschale von 200 EUR

2.4. Ersatz einer Nachtstromspeicherheizung

Die Stadt Hemmingen fördert den Ersatz einer Nachtstromspeicherheizung in privaten Wohnhäusern durch eine Gasbrennwertheizung mit einer Pauschale von 500 EUR

- eine Holzpelletheizung (gemäß der jeweils gültigen Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung von erneuerbarer Energie vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA))
- ein Kleinblockheizkraftwerk (förderfähig gemäß aktueller proKlima-Richtlinie)

mit einer Pauschale von 1.000 EUR

2.5. Förderung erneuerbarer Energien

Die Stadt Hemmingen fördert den Einsatz erneuerbarer Energie für die Wärmegegewinnung bei Heizungsanlagen, u.a.

Holzpellet- oder Holzhackschnittkessel (gemäß der jeweils gültigen Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung von erneuerbarer Energie vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)) oder Wärmepumpen

mit einer Pauschale von 300 EUR

2.6. Förderung von Lastenrädern oder Lastenpedelecs

Gefördert wird die Anschaffung mit oder ohne elektrische Unterstützung

mit einer Pauschale von maximal 500 EUR

höchstens jedoch 20 % des Kaufpreises inklusive Umsatzsteuer.

2.7. Förderung E-Mobilität

Gefördert wird die Anschaffung und Installation einer Wall-Box

mit einer Pauschale von 100 EUR

3. Verfahren

3.1. Antragsunterlagen

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Dieser ist formlos, ggf. unter Hinzufügen weiterer Unterlagen, an die Stadt Hemmingen zu richten.

3.2. Zuwendungsempfänger

Zuschussberechtigt sind die Kostenträger der jeweiligen Maßnahmen, in der Regel die Eigentümer des Grundstückes, auf denen Anlagen nach Nr. 2.2. bis 2.4. errichtet wurden. Nicht antragsberechtigt sind Hersteller von Anlagen oder deren Komponenten sowie Energieversorgungsunternehmen.

3.3. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung, d.h. bezogen auf einzelne Maßnahmen im Rahmen dieses Förderprogramms. Maßgeblich ist die vorzulegende Schlussrechnung über Material und Arbeiten. Der gewährte Zuschuss ist zweckgebunden und nicht rückzahlbar.

Alle von der Stadt Hemmingen angebotenen Fördermaßnahmen können zusätzlich zu anderen wie z.B. Fördermaßnahmen des Bundes, des Landes Niedersachsen und proKlima in Anspruch genommen werden. Bitte beachten Sie jedoch, dass einige Förderprogramme des Bundes, des Landes Niedersachsen und proKlima die Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln wie Krediten, Zulagen und Zuschüssen ausschließen.

3.4. Kontrolle

Der Zuwendungsempfänger hat der Stadt mitzuteilen, wenn die geförderte Maßnahme abgeschlossen ist. Mit Fertigstellung der Baumaßnahme ist der Stadt ebenfalls ein Nachweis des zuständigen Fachingenieurs /Herstellers/Errichters vorzulegen. Die Stadt behält sich vor, innerhalb von zwei Monaten nach dieser Mitteilung einen Abnahme Termin anzusetzen und zu prüfen, ob die Förderbedingungen eingehalten wurden.